

Anlage

## **Zusatzbezeichnung Homöopathie**

### **I. Aufgabenbereich**

Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Simile-Regel. Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem von Hahnemann entwickelten und im homöopathischen Arzneibuch festgelegten Potenzierungsverfahren bei Tieren eingesetzt, um therapeutisch entsprechende Regulationen in Gang zu setzen.

### **II. Weiterbildungszeit:**

**2 Jahre**

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 dieser Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

### **III. Weiterbildungsgang:**

#### **A.**

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Homöopathie im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten oder in eigener Praxis mit entsprechendem Patientengut.
2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslandes in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Homöopathie können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

B. Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus dem entsprechenden Bereich.

### **IV. Wissensstoff:**

1. Grundlagen der Homöopathie
2. Anwendung der Homöopathie mit eingehender Kenntnis von mind. 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
3. Einschlägige Rechtsmaterie.

### **V. Weiterbildungsstätten**

Tierärztliche Praxen, Tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsgangs nach Abschnitt III entsprechen.